

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Was Praxen wissen sollten

Hilfsmittelversorgung bei schlafbezogenen Atemstörungen (CPAP-Systeme)

Die AOK NordWest hat die Hilfsmittelversorgung von Patienten mit schlafbezogenen Atemstörungen ab dem 1. Juli 2016 neu geregelt. Die Versorgung ist vorher ausgeschrieben worden und Schleswig-Holstein wurde in die Bereiche Nord und Süd eingeteilt. Für den Süden ist nun die Firma Linde Gas per Losentscheid zuständig, für den Norden die Firma critical care. Seit dem 1. Juli 2016 dürfen nur noch CPAP-Systeme der beiden genannten Firmen zulasten der AOK NordWest verordnet werden. Eine Liste mit der Nord-Süd-Einteilung nach Postleitzahlen ist im Internet unter www.kvsh.de ▶ **Praxis** ▶ **Verordnungen** zu finden.

Hilfsmittelversorgung – Stoma-Artikel

Die Produkte Cavilonspray und -lolly, die bei der Stoma-Versorgung eingesetzt werden, sind aus dem Verzeichnis der verordnungsfähigen Pflegemittel gestrichen worden. Andere Hautpflegeprodukte sind nach wie vor verordnungsfähig.

Sprechstundenbedarf – Voltaren Emulgel

Die AOK NordWest stellt derzeit verstärkt Anträge auf Schadenersatz bei der Verordnung von Voltaren Emulgel über den Sprechstundenbedarf (SSB). Begründung: Externa seien grundsätzlich

nicht verordnungsfähig und dürften somit auch nicht über den SSB bezogen werden. Die KVSH hat dazu eine andere Auffassung. Diese wird aber von der Prüfungsstelle nicht akzeptiert. Wir raten Praxen deshalb davon ab, Externa zur Behandlung von stumpfen Traumen und Prellungen über den SSB und auf Einzelrezept zu beziehen.

Sechsfach-Impfstoff für Säuglinge und Kleinkinder

Es gab und gibt immer wieder Engpässe bei der Impfstoffversorgung, insbesondere beim Sechsfach-Impfstoff für Säuglinge und Kleinkinder. Die Hersteller orientieren sich nach eigenen Angaben bei der Produktion von Impfstoff an der statistisch zu erwartenden Geburtenrate. Die Versorgungsprobleme könnten also auch dadurch entstehen, dass Praxen sich bevorraten. Sie sollten deshalb bitte immer nur so viel Impfstoff bestellen, wie auch tatsächlich benötigt wird. Die Herstellung des Impfstoffs Infanrix Hexa dauert beispielsweise immerhin zwei Jahre.

THOMAS FROHBURG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe		
	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf		
Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel		
Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de